

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Der Verlag behält sich nach freiem Ermessen vor, Anzeigen- oder Beilagenaufträge anzunehmen oder abzulehnen. Bei Anzeigenabschlüssen behält sich der Verlag die Annahme oder Ablehnung einzelner Anzeigentexte vor. Er kann die Annahme oder Ablehnung auf die Anwendung einheitlicher Grundsätze wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Anzeige stützen. Auch bei Anzeigenaufträgen, die von Verlagsvertretern oder von sonstigen Annahmestellen angenommen wurden, steht dem Verlag das Recht der Ablehnung zu. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Fest erteilte Aufträge können nicht abbestellt werden, auch nicht, wenn die innere Einteilung, die Ausstattung, der Umfang, der Titel oder die Besitzverhältnisse der Zeitschrift geändert werden oder wenn einzelne Anzeigenvorlagen gemäß § 1, Satz 2 vom Verlag abgelehnt wurden. Bei Änderung der Anzeigenpreise gelten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge, und zwar bei Preissenkungen sofort, bei Preiserhöhungen einen Monat später. Auf den jeweils gültigen Tarif wird im Impressum der Zeitschrift hingewiesen.

§ 2 Für rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes hat der Werbungtreibende zu sorgen. Die Kosten für Entwürfe, Reinzeichnungen, Verfilmungen usw. sind in den Anzeigenpreisen nicht enthalten. Soweit der Auftraggeber die Druckunterlagen nicht direkt zur Verfügung stellt, übernimmt er die Kosten für die Beschaffung. Alle Druckunterlagen werden längstens drei Monate nach Auftrags Erfüllung aufbewahrt.

§ 3 Für Fehler aus telefonischen, fernschriftlichen, elektronischen oder sonstigen Übermittlungen jeder Art sowie für die Richtigkeit der Übersetzungen von Anzeigentexten übernimmt der Verlag keine Haftung.

§ 4 Die Einschaltung der Anzeigen erfolgt fortlaufend von den nächst erreichbaren Ausgaben ab, falls nichts anderes vereinbart wurde. Das Verschieben der Erscheinungsdaten aus technischen oder anderen Gründen behält sich der Verlag vor.

§ 5 Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch bestmögliche Wiedergabe der Anzeige. Reklamationen aller Art sind spätestens 30 Tage nach Anzeigendruck oder Rechnungsdatum zu erheben. Können Mängel an den Druckunterlagen nicht sofort erkannt werden, sondern stellen sie sich erst beim Druck heraus, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Im Übrigen hat der Auftraggeber bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf angemessenen Ersatz in Form von unberechnetem, zusätzlichem Anzeigenraum in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Bei fehlenden oder fehlerhaft gedruckten Kontrollangaben verfallen alle Ansprüche des Auftraggebers.

§ 6 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Abdruck als erteilt.

§ 7 Die Kontrolle über fristgemäßen Abruf des Auftrages ist Sache des Bestellers. Der Verlag haftet nicht für Auftragsüberschreitungen, die durch den Besteller veranlasst werden.

§ 8 Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss durchzuführen. Die Veröffentlichung der Anzeige erfolgt im Zweifel gleichmäßig auf die Abnahmezeit verteilt. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Auftraggebers gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss schriftlich ein anderer Beginn vereinbart wurde. Werden innerhalb eines Jahres weniger Anzeigen als vereinbart abgenommen, so ist der Verlag berechtigt, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme aufgrund der Preisliste entsprechenden Nachlass nachzuberechnen.

§ 9 Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungtreibenden an die Preislisten des Vertrags zu halten. Eine vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

§ 10 Durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder Betriebsstörungen begründete zeitweilige Unterbrechung der Anzeigenveröffentlichung entbindet nicht vom Vertrag. In solchen Fällen verlängert sich die vereinbarte Abnahmezeit entsprechend. Die Forderung von Schadenersatz ist ausgeschlossen.

§ 11 Wird ein Auftrag ganz oder teilweise aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so ist der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, den vollen Anzeigenpreis zu bezahlen. Die entsprechende Restrechnung, die gegebenenfalls zunächst auch nur für einen Teilbetrag erstellt werden kann, ist unabhängig davon, ob die gesamte Abnahmezeit bereits abgelaufen ist, zur Zahlung gemäß § 16 fällig.

§ 12 Die Abtretung der Ansprüche aus dem Anzeigenvertrag durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

§ 13 Bei Ziffernanzeigen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote. Eingeschriebene Briefe und/oder Eilbriefe auf Ziffernanzeigen können nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet werden. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutze des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet. Die Eingänge und Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht zugestellt werden können, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

§ 14 Der Verlag liefert auf Wunsch nach Erscheinen kostenlos einen Beleg. Eine vollständige Belegnummer wird geliefert, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dies rechtfertigen. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmebescheinigung des Verlags.

§ 15. Die Berechnung erfolgt nach der tatsächlichen Abdruckhöhe.

§ 16 Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung spätestens am Erscheinungstag erteilt. Die Rechnung ist innerhalb der dort ersichtlichen Frist, ohne Abzüge, zu bezahlen, sofern nicht Vorauszahlung oder Bankeinzug vereinbart ist.

§ 17 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann die weitere Ausführung des Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen oder Vorkasse verlangen. Bei Konkurs wird der Gesamtbetrag für noch abzunehmende Anzeigen sofort fällig. Ein bewilligter Nachlass entfällt bei Konkurs, Zwangsvergleich oder im Falle einer Klage.

§ 18 Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck der Zeitschrift, auch auszugsweise, ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Verlages erlaubt. Alle Nachrichten werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Für eingereichtes Bild- und Textmaterial wird keine Haftung übernommen, es wird außerdem das Urheberrecht des Einsenders vorausgesetzt. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt und die Gestaltung der Anzeigen ist ausschließlich der Werbende verantwortlich. Satz, Druck und Ausgabebetrag ohne Verbindlichkeit.

§ 19 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.

§ 20 graphX Werbestudio e.K. speichert die im Verkehr mit den Geschäftspartnern relevanten Daten zwecks Verarbeitung in automatisierten Verfahren.

§ 21 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Aufträge ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages das Amtsgericht Passau.